

§ 249

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 250

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 251

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäusern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers in Verschlügen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 252

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 253

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 254

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und -Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters.

§ 255

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 256

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, ist dies sofort dem Schichtsteiger zu melden, der die Meldung an den Werksleiter weiterzugeben hat. Der Werksleiter hat hiervon der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Schießarbeit in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 257

G Gesteinsprengstoffe dürfen in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur mit Genehmi-

gung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 258

G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen bei der Sprengarbeit, insbesondere im Liegenden des Kalilagers, beim Durchörtern von Störungen, soweit das Schießen nicht überhaupt verboten ist (§ 260), nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern, auch solcher mit kurzer Zeitfolge, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Technische Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

§ 259

G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlungen von brennbaren Gasen untersuchen (§ 156). Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste und auch die Sohle, besonders in Abbauorten, eingehend zu prüfen.

§ 260

(1) *G* Ist in einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen festgestellt worden, so ist dort und in den in derselben Wetterabteilung liegenden Betriebsorten das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Wetterabteilung unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) *G* Das Verbot gilt solange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebsorte frei von brennbaren Gasen sind und das Schießen wieder erlaubt.

5. Schießarbeit in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

a) Allgemeines

§ 261

(1) *K* Die Zündung von Sprengschüssen, auch von Einzelschüssen, darf in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur am Ende der Schicht und nach Ausfahrt der gesamten Belegschaft durch elektrische Fernzündung erfolgen.

(2) *K* Das Zerkleinern von größeren Salzbrocken während der Schicht darf in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur mit besonderer Erlaubnis des Schichtsteigers erfolgen.

b) Aufbau der elektrischen Zündanlage

§ 262

(1) *K* Die elektrische Zündanlage ist abteilungsweise durch Abteilungsschaltwerke zu unterteilen, an die die Schießverteilungen für die einzelnen Abbaue anzuschließen sind. »

(2) *K* Für jedes Schießort ist an dessen Eingang ein handbetätigter Trennschalter in einem verschließbaren Kasten einzubauen.

(3) *K* Die Trennschalter sind durch ortsfest verlegte Gummischlauchleitungen an die Schießverteilungen anzuschließen.